

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ. fachanwalt für arbeitsrecht

Vollmacht

Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!

In Sachen

wegen:

wird Herrn Rechtsanwalt Jens Müller Vollmacht erteilt:

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. Zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren sowie für den fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren.
4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, so etwa in Unfallsachen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.
6. Zum Empfang von Geld, Wertsachen und Urkunden oder den Streitgegenstand, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.
7. Zur Einsichtnahme in amtliche oder behördliche Akten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung, Interventions-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs- sowie Insolvenzverfahren. Der Anwalt ist befugt, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Hinweis in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gem. 12 a ArbGG: In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

(Datum, Unterschrift)

ra jens müller, mittenwalder str. 5, 82431 kochel a. see
tel: 08851/614 796 • fax: 08851/924 70 71 • e-Mail: kanzlei@mueller-kochel.de
postbank münchen • konto 634 430 806 • blz 700 100 80
IBAN: DE55 7001 0080 0634 4308 06 • BIC: PBNKDEFF